

Kapitalgesellschaften

Während bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften der bzw. die Eigentümer (Kapitalgeber) für die Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens verantwortlich sind, liegt bei Kapitalgesellschaften oft eine Trennung von Unternehmensführung und Kapitaleigentum vor.

Die Kapitalanteile sind übertragbar und die tatsächliche Mitarbeit der Gesellschafter im Unternehmen steht nicht im Vordergrund (vergleiche Personengesellschaften). Diese haften auch nicht mit ihrem persönlichen Vermögen. Die Kapitalbeschaffung erfolgt durch einen größeren Personenkreis. Eine Kapitalgesellschaft hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, das heißt sie ist eine „juristische Person“ und hat Rechte und Pflichten wie ein Mensch. Um handeln zu können, braucht sie Organe. Kapitalgesellschaften ermöglichen ein geringes Haftungsausmaß und das Aufbringen von großen Kapitalien, welche sich auch auf viele Gesellschafter verteilen können. Die Gesellschafter haben meist aber nur ein geringes Mitspracherecht und wenig Kontrolle über die Kapitalgesellschaft.

Eine Aktiengesellschaft hat eine eigene Rechtspersönlichkeit (= juristische Person). Aktionäre können natürliche als auch juristische Personen sein, welches Vorteile für die Vorteile der AG bringt: Durch Beteiligung vieler Aktionäre können große Eigenkapitalsummen durch viele, relativ kleine Beträge aufgebracht werden. Dabei ist die Haftung auf das Ausmaß der Beteiligung begrenzt. Die meisten Aktien, mit Ausnahme der Namenaktien, sind jederzeit übertragbar.

Aktiengesellschaften haben auch einige Nachteile. Oft gibt es gegensätzliche Interessen zwischen Aktionären und der Geschäftsleitung des Betriebs. Außerdem liegt eine Doppelbesteuerung vor. Die Gewinne des Unternehmens werden sowohl bei der AG als auch beim Aktionär besteuert. Zudem sind Kontrollrechte stark eingeschränkt.

Wichtige Begriffe aus der Aufgabe 217 (Lösungswege 5)

Gewinnermittlung bei Aktiengesellschaften – Ermittlung des Gewinns eines Unternehmens in einer bestimmten Periode nach dem Handelsrecht, steuerliches Abwicklungs-Endvermögen

Rücklagen – bei Aktiengesellschaften Reserven in Form von Eigenkapital, welches nicht als gezeichnetes Kapital, Gewinnvortrag oder Jahresüberschuss ausgewiesen wird. Rücklagen kann man in offene Rücklagen (auf gesonderten Rücklagenkonten) und stille Rücklagen (treten nicht in der Jahresbilanz in Erscheinung) einteilen.

Tantiemen – dies sind Vergütungen, welche vom Erfolg des Unternehmens abhängen. Neben einem fixen Geldbetrag werden solche Tantiemen an die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, an die Geschäftsführer oder andere Führungskräfte ausbezahlt.

Reingewinn – auch Reinertrag oder Jahresüberschuss genannt, ist das positive Ergebnis eines Geschäftsjahres eines Unternehmens. Das Ergebnis wird mit Hilfe der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt.

Kapitalreserve – auch Kapitalrücklage genannt, ist der Betrag, welchen ein Unternehmen nach dem Handelsgesetzbuch als Reserve besitzen muss.

